

IX/S-35/3-1960

Betreff: Baumgruppe in St. Valentin;
Erklärung zum Naturdenkmal.

31. März 1960

Beschcheid:

Die Bezirkshauptmannschaft Asstetten erklärt die auf Parsz. 573 *) KG. St. Valentin, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 1 Buche, 1 Föhre und 1 Eiche, gem. § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes und gem. § 1 Abs. 2 der 1. Naturschutzverordnung 1951, Nr. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung und Vernichtung des Naturdenkmals ist verboten.

Begründung:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß es sich bei der genannten Baumgruppe um ein Naturgebilde handelt, das wegen seiner Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht. Der Eigentümer der Baumgruppe ist laut mündlichem Einverständnis, mit der Erklärung derselben zum Naturdenkmal, einverstanden. Die genannte Örtlichkeit ist ein beliebter Ausflugs- punkt, von dem aus ein schöner Ausblick auf St. Valentin, Enns und Linz, sowie in das Mühlviertel und in die Innstaler Alpen möglich ist. Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

Gegen diesen Beschcheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

1. Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien, unter Anschluß eines Erhebungsblattes.
2. Herrn Karl und Frau Theresia Schnetzinger, St. Valentin, Altenhofen Nr. 40.
3. Das Gemeindeamt in St. Valentin.
4. Herrn Kurt Hakel, St. Valentin, Schubertviertel Nr. 52.

Der Bezirkshauptmann:


Stickl, Hofrat

*) Parzellenänderung

(lt. Grundbuchsatzzug v. 27. 11. 1980)

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Der umseitige Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, am 12. März 1980
Für den Bezirkshauptmann



[Handwritten signature]

(Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat)

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an
4. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Amstetten, 16. November 1999
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lenz)



IX/S-35/3-1960

Betreff: Baumgruppe in St. Valentin;
Erklärung zum Naturdenkmal.

31. März 1960

Beschcheid:

Die Bezirkshauptmannschaft Asstetten erklärt die auf Pars. 573 *) KG. St. Valentin, befindliche Baumgruppe, bestehend aus 1 Buche, 1 Föhre und 1 Eiche, gem. § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes und gem. § 1 Abs. 2 der 1. Naturschutzverordnung 1951, Nr. 41/1952, zum Naturdenkmal.

Jede Veränderung und Vernichtung des Naturdenkmals ist verboten.

Begründung:

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, daß es sich bei der genannten Baumgruppe um ein Naturgebilde handelt, das wegen seiner Eigenart dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge verleiht. Der Eigentümer der Baumgruppe ist laut mündlichem Einverständnis, mit der Erklärung derselben zum Naturdenkmal, einverstanden. Die genannte Örtlichkeit ist ein beliebter Ausflugspunkt, von dem aus ein schöner Ausblick auf St. Valentin, Enns und Lienz, sowie in das Mühlviertel und in die Innstaler Alpen möglich ist. Es war daher wie in Sprüche zu entscheiden.

Gegen diesen Beschcheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht an:

1. Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien, unter Anschluß eines Erhebungsblattes.
2. Herrn Karl und Frau Theresia Schnetzinger, St. Valentin, Altenhofen Nr. 40.
3. Das Gemeindeamt in St. Valentin.
4. Herrn Kurt Hakel, St. Valentin, Schubertviertel Nr. 52.

Der Bezirkshauptmann:


Stickl, Hofrat

*) Parzellenänderung

(lt. Grundbuchsatzug v. 27.11.1980)

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Der umseitige Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, am 12. März 1980
Für den Bezirkshauptmann



M. Sekyra

(Mag. Sekyra, Ob.Reg.Rat)

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht zur Kenntnis an
4. die Abteilung 14 im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Gerersdorfer

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.
Amstetten, 16. November 1999
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Lenz)

